

Landwirtschafts-Kommission

Aufgabenbeschrieb / Pflichtenheft 2018 - 2021

1. Sinn und Zweck

Die Landwirtschafts- und Flurwegkommission berät und unterstützt den Gemeinderat in den Belangen der nachhaltigen Landwirtschaft und Flurstrassen. Die Weisungen vom Kanton über Bewirtschaftungen und Änderungen werden den Bewirtschaftern weitergeleitet. Die eigenständige Festlegung von Schwerpunkten, z.B. Flurstrassen, Unterhalt, Güterregulierung, Pachtlandarrondierung usw. ist erwünscht.

2. Organisation

Die Kommission besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern, welche nach Möglichkeit Fachkenntnisse mitbringen. Wahlbehörde ist der Gemeinderat.

Die Kommission konstituiert sich selbst. In der Regel steht der zuständige Ressortchef als Kommissionspräsident nicht zur Verfügung.

Bei der Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die LWK tagt in der Regel 3 – 6 Mal pro Jahr. Der Präsident leitet die Sitzungen. Der Aktuar ist für das Protokoll zuständig.

3. Aufgaben

- Vertretung einzelner fachspezifischer Anliegen der Landwirtschaft.
- Planung, Budgetierung und Unterhalt der Flurstrassen.
- Sicherstellung der Themen im Interesse der Landwirte und der Bevölkerung für eine nachhaltige Landschaftspflege.
- Behandlung von Gesuchen betr. z.B. Raumplanung, Nutzungsordnung.
- Begleitung Unterhalt Drainagen-Leitungsnetz.
- Begleitung Unterhalt Bach- und Ufergehölz.
- Bei andauernder Trockenheit Koordination und Aufsicht der Bewässerung der landwirtschaftlichen Grundstücke.
- Vernehmlassungen bei Projekten im Interesse der Landwirtschaft.

Neben diesen ständigen Themen liegt in der laufenden Legislatur der Schwerpunkt bei der Modernen Melioration und der Pachtlandarrondierung.

4. Arbeitsweise

Die Geschäfte der LWK werden anlässlich von Sitzungen oder bilateral behandelt und nach Absprache durch einzelne Mitglieder vorbereitet.

Über den Inhalt und das Ergebnis der Sitzungen wird Protokoll geführt, welches jedem Kommissionsmitglied zugestellt wird. Das Sitzungsprotokoll wird dem Gemeinderat unaufgefordert zur Einsichtnahme zugestellt.

5. Kompetenzen

Die Kommission hat keine eigenen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse. Sie stellt Anträge an den Gemeinderat. Budgetierte und bewilligte Aufgaben und Projekte setzt die Kommission eigenverantwortlich um.

Die Kommission ist ermächtigt, die zur Ausführung ihrer Aufgaben notwendigen Abklärungen und Kontakte zu pflegen.

Die finanziellen Kompetenzen richten sich nach dem jährlichen Budget der Einwohnergemeinde Küttigen. Die Kommission reicht jeweils im Juni ihr Budget ein. Dieses orientiert sich inhaltlich an den im Folgejahr geplanten Tätigkeiten der Kommission und beinhaltet Angaben zu administrativen und projektbezogenen Kosten.

6. Kommunikation

Die Mitglieder der Landwirtschaftskommission sind zur Verschwiegenheit gegen aussen verpflichtet. Im Übrigen erfolgt die Kommunikation über die Ergebnisse der Arbeiten der Kommission einzig über den Gemeinderat.

7. Jahresbericht/Rechenschaftsbericht

Jeweils Ende Jahr wird dem Gemeinderat ein Jahresbericht/Rechenschaftsbericht (maximal eine A4-Seite) unterbreitet.

Themen: Namen der Mitglieder, Anzahl der Sitzungen, behandelte Schwerpunktthemen, Schwierigkeiten/Herausforderungen, Ausblick auf das kommende Jahr.

8. Entschädigungen

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem Personalreglement der Gemeinde Küttigen. Es wird eine separate Sitzungsgeldliste geführt.

Die Kommission verfügt zusätzlich über einen jährlichen Betrag von Fr. 50.00 pro Mitglied für einen gemeinsamen Anlass der Kommissionsmitglieder (Essen oder Ausflug).

Küttigen, 23. Dezember 2019